

**Satzung**  
gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 20.Juni 2008

**§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Der Verein führt den Namen "Freunde der Burg Plesse e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bovenden / Niedersachsen.
- (3) Der Verein wurde am 19.Januar 1978 gegründet und am 31.08.1978 unter der Nummer 1392 in das Vereinsregister eingetragen.

**§ 2 Vereinszweck**

- 1) Zweck des Vereins ist, die Erforschung der Geschichte der Burg und der Herrschaft Plesse ideell und materiell nach besten Kräften zu unterstützen sowie die Burg Plesse entsprechend ihrer kulturhistorischen Bedeutung in das gesellschaftliche und kulturelle Leben der Region zu integrieren.
- 2) Insbesondere widmet sich der Verein folgenden Aufgaben:
  - (a) Sorge für die bauliche Erhaltung, Restaurierung und Erschließung der Burg Plesse und ihres unmittelbaren Umfeldes; dazu Mitarbeit bei denkmalpflegerischen Maßnahmen und bei der Pflege des Burgbereiches,
  - (b) Förderung der Erforschung und wissenschaftlichen Bearbeitung der Geschichte der Burg und der Herrschaft Plesse sowie schriftliche und visuelle Präsentation und Verbreitung von Forschungsergebnissen,
  - (c) Sammlung und Auswertung des für die Burgenforschung wichtigen Materials,
  - (d) Planen und Durchführen von, dem Satzungszweck dienenden, Projekten wie Arbeitstagungen, Ausstellungen, Burgführungen, Studienfahrten, Vorträgen u.ä.,
  - (e) Nutzung der Burg Plesse in ihrer kulturellen Tradition als lebendige Stätte für anspruchsvolle Musik- und Theaterpflege,
  - (f) Gewinnen und Motivieren von Sponsoren sowie von öffentlichen Förderern.
- 3) Der Verein löst seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Flecken Bovenden, dem Landkreis Göttingen, den Dienststellen der staatlichen Denkmalpflege und den Einrichtungen von Universitäten.
- 4) Die Eigentumsverhältnisse und die Fürsorgepflicht des Eigentümers für die Burg Plesse werden nicht berührt.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist überkonfessionell und unabhängig.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Kunst- und Kulturpflege sowie des Denkmalschutzes und der Wissenschaft im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder bei der Aufhebung des Vereins keine Abfindungen, keine Kapitalanteile und auch keine Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Alle ehrenamtlich tätigen Vereinsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

**§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden – Erwachsene nach Vollendung des 18.Lebensjahrs sowie Kinder und Jugendliche ab dem 6.Lebensjahr, die bis zum 18.Lebensjahr der Jugendgruppe "Wurzeln" angehören können. Beitritte Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
- (2) Als förderndes Mitglied als natürliche und juristische Person kann aufgenommen werden, wer dem Verein ohne feste Beitragspflicht Geld- oder Sachzuwendungen erbringt.
- (3) Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand voraus. Er muss enthalten
  - a) Name, Vorname, vollständige Anschrift,
  - b) Geburtsdatum,
  - c) Einzugsermächtigung mit Kontonummer, BLZ und Bankinstitut für fällige Beiträge,
  - d) die Anerkennung der Satzung,
  - e) Unterschrift des Antragstellers und (bei Minderjährigen) eines Erziehungsberechtigten.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrags, kann ohne Begründung erfolgen.
- (5) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zustellung des Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit der Auflösung der juristischen Person.
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absenden des zweiten Mahnschreibens mindestens sechs Wochen vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zugefügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlich oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen.

Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.  
Alle Beiträge werden durch Bankeinzugsverfahren erhoben.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 Vereinsorgane**

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand
  - b) der wissenschaftliche Beirat.
  - c) die Mitgliederversammlung,
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und wissenschaftlichem Beirat ist außer für dessen Vorsitzenden unzulässig. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu 18 Personen und zwar
  - a) der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden,
  - b) der ersten stellvertretenden Vorsitzenden/dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden/dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
  - d) der Schriftführerin/dem Schriftführer,
  - e) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister,
  - f) bis zu acht Beisitzerinnen / Beisitzern.

Dem Vorstand gehören außerdem kraft Amtes an

- g) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister des Flecken Bovenden,
- h) die Leiterin/der Leiter des staatlichen Baumanagements Südniedersachsens,
- i) eine Vertreterin / ein Vertreter des Landkreises Göttingen,
- j) eine Vertreterin / ein Vertreter der Stadt Göttingen
- k) die Leiterin/der Leiter des für die Plesse zuständigen Niedersächsischen Forstamtes.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden, wenn sie dem Vorstand nicht kraft Amtes angehören, einzeln auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind Vereinsmitglieder. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig.  
Jedes Mitglied kann von der Mitgliederversammlung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.
- (3) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von drei Jahren überschritten wird.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, das in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt

werden muss.

- (5) Die Mitglieder des Vorstands können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies mindestens sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres der Vorstandsvorsitzenden/dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich angezeigt haben.  
Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.
- (6) Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden die Vorsitzende/der Vorsitzende und ihre Stellvertreterinnen/seine Stellvertreter; jede/jeder hat Alleinvertretungsvollmacht.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Der Vorstand kann zu seiner Entlastung für die Dauer seiner Amtszeit eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer wählen und berufen. Art und Umfang von deren/dessen Aufgaben sowie ihre/seine Vertretung sind im Geschäftsführervertrag festgelegt.  
Rechtsgeschäfte der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers von mehr als EUR 500,- sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Vorsitzende/der Vorsitzende ihre/seine Zustimmung erteilt hat.

## **§ 9 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie durch die Satzung oder der Geschäftsordnung nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:
- (2) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- (4) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Aufstellung des Haushaltsplans für ein jedes Geschäftsjahr, spätestens bis Ende des dritten Monats des Geschäftsjahres.
- (6) Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
- (7) Erstellung eines Jahresberichtes bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres.
- (8) Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Dienstverträgen.
- (9) Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 3 und 4 dieser Satzung.
- (10) Entscheidung über konkrete Förderungs-, Sanierungs-, Pflege- und Unterstützungsmaßnahmen sowie über die künstlerischen und wissenschaftlichen Veranstaltungen, Herausgabe von Schrifttum und sonstigen Maßnahmen.

## **§ 10 Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands nach Bedarf ein, mindestens jedoch zwei Mal im Jahr. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann die Aufnahme von Punkten zur Tagesordnung rechtzeitig vor deren Abfassung verlangen. Die Vorsitzende/der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei ihrer/seiner Verhinderung die erste stellvertretende Vorsitzende/der erste stellvertretende Vorsitzende oder bei deren/dessen Verhinderung die zweite stellvertretende/der zweite stellvertretende Vorsitzende. Sind sowohl die Vorsitzende/der Vorsitzende als auch beide Stellvertreterinnen/Stellvertreter verhindert, so leitet das älteste anwesende Vorstandsmitglied die Sitzung.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer ist der Schriftführer und bei dessen Verhinderung eine von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden beizuziehende Person oder ein von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden bestimmtes Vorstandsmitglied. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen. Jeweils eine Kopie der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstands zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch zuzuleiten.  
Nach Ablauf von zwei Monaten nach Absendung des Protokolls (Datum des Poststempels) ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.
- (5) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, fernschriftlich (Email, Fax) oder telegraphisch gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren schriftlich widerspricht.

## § 11 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu elf Mitgliedern, und zwar
  1. der Leiterin/dem Leiter des Plesse-Archivs Bovenden,
  2. der Kreisheimatpflegerin/dem Kreisheimatpfleger des Landkreises Göttingen,
  3. einem Vertreter der staatlichen Denkmalspflege,
  4. bis zu acht Vertretern von für die Erforschung der Burg Plesse und ihres Umfeldes relevanten Fachbereichen, u.a. des Fachbereichs Archäologie, Baugeschichte, Geologie, Kunstgeschichte, Literaturgeschichte, Museen, Paläo-Ethnobotanik.
- (2) Die Mitglieder des wissenschaftlicher Beirates werden von der Mitglieder-versammlung einzeln auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie müssen nicht zwingend Mitglied des Vereins sein. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine Stellvertretende Vorsitzende / einen Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand in allen Angelegenheiten, die dem Verein nach § 2 der Satzung obliegen, und unterbreitet Vorschläge.
- (5) Die Vorsitzende / der Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats beruft die Sitzungen bei Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr.  
Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Mindestens drei Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats können unter Mitteilung der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- (6) Die Vorsitzende / der Vorsitzende des wissenschaftlicher Beirats leitet die Sitzung, bei dessen Verhinderung die Stellvertretende Vorsitzende / der Stellvertretende Vorsitzende und auch bei deren/dessen Verhinderung das älteste anwesende Beiratsmitglied.  
Der wissenschaftliche Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (7) Der wissenschaftlicher Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Über jede Sitzung des wissenschaftlichen Beirats ist eine Niederschrift anzufertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer ist eine von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden bestimmte Person. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Kopie des Protokolls ist den Mitgliedern des wissenschaftlicher Beirats und des Vorstands zum ausschließlich persönlichen Gebrauch zuzuleiten. Nach Ablauf von zwei Monaten nach Absendung des Protokolls ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.
- (9) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, fernschriftlich (Fax, Email) oder telegraphisch gefasst werden, wenn kein Mitglied des wissenschaftlichen Beirats dem Verfahren widerspricht.

## § 12 Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied und ein förderndes Mitglied - hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Stimmrechtsbündelungen sind nicht zulässig. Die dem Vorstand kraft Amtes angehörenden Mitglieder bestimmen ihre Vertretung selbst.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat neben den an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführten Aufgaben über die Belange des Vereins zu beschließen. Dies umfasst insbesondere:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und des Berichtes der Kassenprüferinnen/der Kassenprüfer; Entlastung des Vorstands.
  - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
  - c) Wahl von drei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern für jeweils drei Jahre.
  - d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge.
  - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des wissenschaftlichen Beirates.
  - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
  - g) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
  - h) Ernennung von Ehrenvorständen, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## § 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich, spätestens sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres, stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden

Tages (Datum des Poststempels). Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied an den Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.

- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Eine Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens 15% der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragen.

#### **§ 14 Durchführung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der ersten stellvertretenden/vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden, ist auch die/der verhindert von der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden/vom zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, ist auch diese/dieser verhindert vom ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorangehenden Diskussion einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Mitglied übertragen werden.
- (3) Die Art und Durchführung der Versammlung legt die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter fest. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, Rundfunk und Fernsehen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse werden im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin/vom Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokollführerin/der Protokollführer wird von der Versammlungsleiterin/vom Versammlungsleiter bestimmt.

Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, der Person der Versammlungsleitung und der Protokollführung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben bzw. dem Protokoll als Anlage beigegeben werden.

#### **§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

- (1) Jedes Mitglied kann, bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitglieder-versammlung eintreffend, beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitglieder-versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

#### **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzende/der Vorsitzenden und die erste stellvertretende/der erste stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Auflösung des Vereins hat insbesondere bei Wegfall des bisherigen Zwecks zu erfolgen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an den Flecken Bovenden, der es für die in § 2 festgelegten Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 17 Beschlussfassung und Gültigkeit dieser Satzung**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins "Freunde der Burg Plesse e.V." am 20.Juni 2008 beschlossen.